



OTIF/RID/CE/GTP/2020/6

26. Oktober 2020

Original: Französisch

RID: 12. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Videokonferenz, 24. bis 26. November 2020)

Thema: Bemerkungen Belgiens zum Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2020/3

Antrag Belgiens

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:	Absatz 4.3.3.3.2 RID.
Zu treffende Entscheidung:	Beibehaltung des Absatzes 4.3.3.3.2 RID für Kesselwagen und Ersatz des Verweises auf den Absatz 6.8.3.5.6 durch einen Verweis auf Absatz 6.8.3.5.7.
Damit zusammenhängende Dokumente:	OTIF/RID/RC/2020/26; informelles Dokument INF.64 der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung im September 2020; OTIF/RID/CE/GTP/2020/3

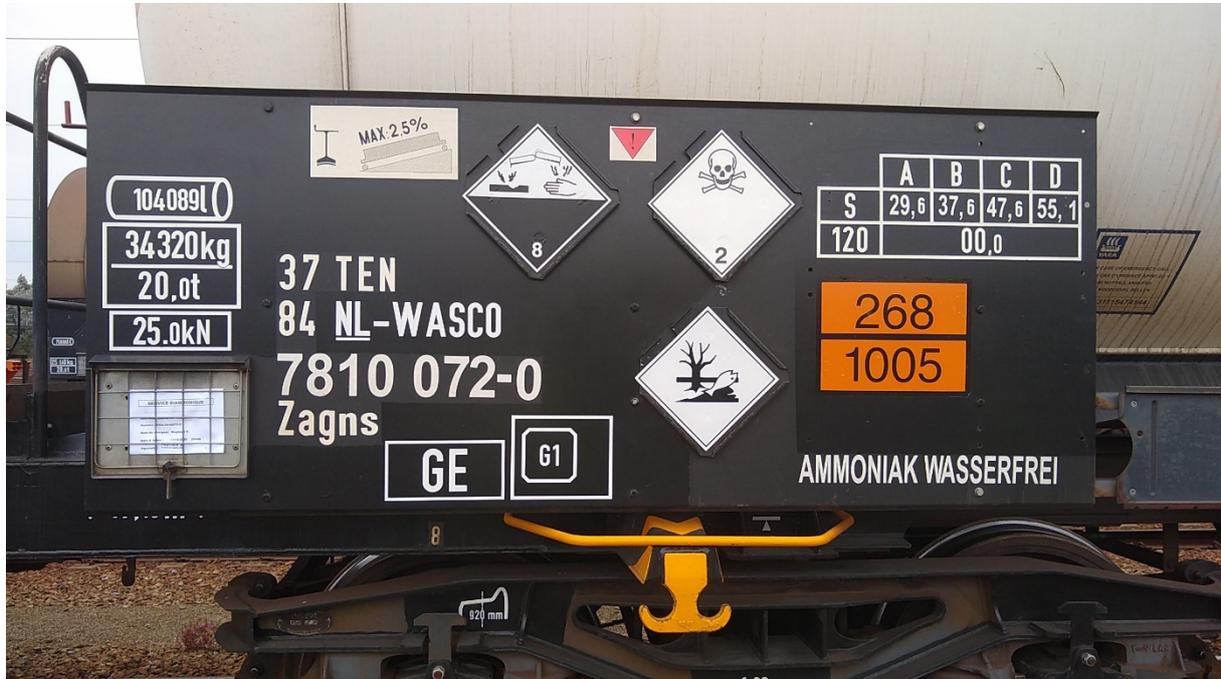
Einleitung

1. Auf der Grundlage des Dokuments OTIF/RID/RC/2020/26 hat die Gemeinsame Tagung entschieden, den Absatz 4.3.3.3.2 für Tankfahrzeuge (ADR) und Tankcontainer zu streichen. Es wurde vorgeschlagen, diese Streichung auch für Kesselwagen vorzunehmen.
2. Der Absatz 4.3.3.3.2 RID lautet wie folgt:

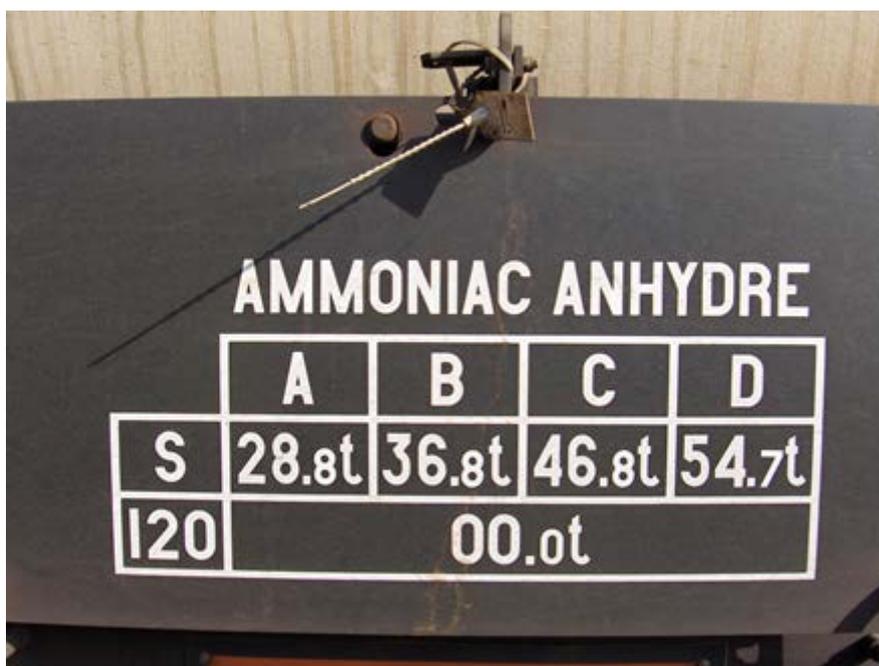
4.3.3.3.2 *Bei der Übergabe zur Beförderung der Tanks, Kesselwagen, Batteriewagen oder MEGC dürfen nur die für das tatsächlich oder – wenn entleert – für das zuletzt eingefüllte Gas geltenden Angaben nach Absatz 6.8.3.5.6 sichtbar sein; alle Angaben für die anderen Gase müssen verdeckt sein (siehe Norm*

EN 15877-1:2012 Bahnanwendungen – Kennzeichnung von Schienenfahrzeugen – Teil 1: Güterwagen).

- Der Absatz 4.3.3.3.2 verweist auf den Absatz 6.8.3.5.6, der sich auf die Angaben auf den beiden Seiten des Kesselwagens bezieht.



- Für verdichtete Gase, die nach Masse eingefüllt werden, verflüssigte, tiefgekühlt verflüssigte und gelöste Gase hängen die Lastgrenzen, von denen in Absatz 6.8.3.5.7 die Rede ist, vom Füllgas des Tanks ab. Deshalb muss bei Tanks für wechselweise Verwendung die Benennung des jeweils beförderten Gases mit der Lastgrenze auf derselben Klapptafel angegeben werden.



- Auf diesen Tafeln sind der Name und die Belastungsgrenze des Füllgases angegeben, die nützlich sind und sichtbar sein müssen.

6. Belgien schlägt deshalb vor, den Absatz 4.3.3.3.2 in der linken Spalte beizubehalten, wobei der Verweis auf Absatz 6.8.3.5.6 durch einen Verweis auf Absatz 6.8.3.5.7 ersetzt wird.

Antrag

7. In Absatz 4.3.3.3.2 erhält der Text in der linken Spalte des RID folgenden Wortlaut:

4.3.3.3.2	Bei der Übergabe zur Beförderung der Tanks, Kesselwagen oder Batteriewagen oder MEGC dürfen nur die für das tatsächlich oder – wenn entleert – für das zuletzt eingefüllte Gas geltenden Angaben nach Absatz 6.8.3.5.6 6.8.3.5.7 sichtbar sein; alle Angaben für die anderen Gase müssen verdeckt sein (siehe Norm EN 15877-1:2012 Bahnanwendungen – Kennzeichnung von Schienenfahrzeugen – Teil 1: Güterwagen).	(gestrichen)
------------------	---	--------------

Begründung

8. Beibehaltung der derzeitigen Situation.
